

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100



# Osterreich Ob der Enns. 9

wehrt ist / entfrembt / vnd solches vber ihne darbracht wird / soll  
alsdann derselb durch sein Grundherrn / als ferz sich sein des  
Thätters gut erstreckt / zu bezalung solches entfrembten Guets  
gehalten / vnd der Thäter dem Landtgericht auff erforderung / in  
die straff gestellt werden / der ihn alsdann mit außstreichung der  
Kuetten straffen / oder ihn darinnen begnaden / vnd Bürgerliche  
straff anlegen mag / Doch das sich solche Bürgerliche straff nit  
höher dann auff fünf Gulden erstreckt / die alsdann der Thäter  
samt der Akung / dem Gericht zu bezalen schuldig ist / Wo sich  
aber derselbig Thäter / vber solche angelegte straff nicht bessern /  
vnd weiter in mindern oder mehrerem Diebstal begriffen würde /  
der soll alsdann auff solch sein verbrechen / nach außweisung di-  
ser Ordnung / vnd gestalt seines verbrochens / an seinem Leib vnd  
Leben gestrafft werden.

## Dem fürwartten / auff zwen weg gestellt.

**D**em / so einer jemandt fürwart / vnd  
ihn mit würffen / stichen oder schlägen angreiff /  
vnd ihn doch nit belaidiget / Wo solches nit auß  
einem bösen fürsatz (ein Vbelthat zuuolbringen)  
beschicht / welches sich nach gelegenheit / geschichte  
vnd herkomens / vnd eigenschafft des Handels / darumben sol-  
ches fürwartten beschicht / vnd sonst auß allerley Indicien erkun-  
digt werden mag / Der soll eintweders mit einer Gelt / oder aber  
Leib straff mit Gefäncknuß / vnd raichung Wasser vnd Brodts /  
nach gelegenheit der verwirkung gestrafft / So aber ein solch  
fürwartten auß bösem fürsatz beschehe / vnd sonderlich so einer je-  
mandts fürwarttet / oder hinderrucks durch Würff / Schuß /  
schläg